

# Gemeinde Martfeld

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 02.06.2020



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Ma-0080/20

### Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	18.06.2020	nicht öffentlich
Rat	18.06.2020	öffentlich
Rat	23.07.2020	öffentlich

### Betreff:

**102. Flächennutzungsplanänderung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (WEA)  
Stellungnahme der Gemeinde im Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB**

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Martfeld nimmt die 102. FNP-Änderung (WEA), insbesondere die Darstellung der Änderungsbereiche 1 und 2 zur Kenntnis.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird gebeten, bei der weiteren Planung, auf eine Darstellung über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ des rechtskräftigen B-Plans Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“ in nördlicher Richtung zu verzichten, um ein Heranrücken an den Ortskern zu vermeiden. Vielmehr sollte eine Erweiterung in südlicher bzw. westlicher Richtung verfolgt werden.

### Sachverhalt/Begründung:

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat am 12.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 102. Flächennutzungsplanänderung (WEA) gemäß § 2 (1) BauGB gefasst. Ziel der 102. Flächennutzungsplanänderung ist es, den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB anzupassen und gleichzeitig die Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB in der Regel auszuschließen. Der Geltungsbereich der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat im Jahr 2009 die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergieanlagen) aufgestellt. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wurden Vorrangstandorte für Windenergieanlagen dargestellt. Gleichzeitig beinhaltet der Flächennutzungsplan auch eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde, außerhalb der dargestellten Vorrangstandorte.

Seit der Aufstellung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich zum einen die Windenergieanlagentechnik zu weitaus größeren und höheren Anlagen verändert. Zum anderen sind die Anforderungen an eine kommunale Steuerung der Windenergie über die Flächennutzungsplanung durch zahlreiche Entscheidungen deutscher Gerichte konkretisiert worden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beabsichtigt daher, bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie diesen Umständen Rechnung zu tragen und die Planung daher zu aktualisieren.

Grundsätzlich beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich alleine nach § 35 BauGB. Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. Nr. 5 BauGB privilegiert sind, müssen sie zugelassen werden, sofern im konkreten Fall öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt unter anderem vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplans widerspricht. So kann eine Kommune die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie (Positivflächen) mit der Darstellung eines Ausschlussgebiets „im Übrigen“ verbinden, um den restlichen Außenbereich von Windkraftanlagen freizuhalten.

Wenn die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf die Standorte künftiger Windenergieanlagen auch weiterhin Einfluss nehmen will, ist eine planungsrechtliche Steuerung auf Ebene der Flächennutzungsplanung unumgänglich.

Mit der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen in der Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen geeignete Standorte für die Windenergienutzung als „Sonstige Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie“ mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen in übrigen Samtgemeindegebiet dargestellt werden. Damit soll zum einen der Nutzung regenerativer Energien in substantieller Weise Raum gegeben werden, zum anderen aber auch u.a. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Belange der Siedlungsnutzungen ausreichend berücksichtigt werden. Geprüft werden sollen mehrere Alternativstandorte, von denen nach Abwägung der unterschiedlichen Belange sowie der Ergebnisse aus den Beteiligungen nach § 3 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) die am besten geeigneten Standorte zur Ausweisung kommen sollen.

Um die Positivflächen für Windenergieanlagen (WEA) in der Samtgemeinde ermitteln zu können, wurde ein Standortkonzept erarbeitet, das alle bekannten Restriktionen berücksichtigt. Dabei werden die Restriktionen in harte und weiche Tabuzonen unterschieden. Harte Tabuzonen unterliegen nicht der Abwägung. Sie sind zu berücksichtigen. Weiche Tabuzonen können unter Abwägung durch die Kommune ermittelt werden. Nach Berücksichtigung aller Restriktionen wurden die Positivflächen A - Martfeld (Hustedt), B – Martfeld (Neue Weide), C – Schwarme/Br.-Vilsen (Borstel/Süstedter Bruch) und F - Asendorf (Brebber) ermittelt.

Für die Gemeinde Martfeld wurden im Standortkonzept der durch die 80. FNP-Änderung dargestellte Windpark Hustedt (neuer Änderungsbereich 1) und der bereits durch den Bebauungsplan Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“, identisch mit dem Änderungsbereich 2 der 80. FNP)“ festgesetzte „Windpark Neue Weide“ bestätigt, aber verändert:

Änderungsbereich 1 – Hustedt

Aufgrund der größeren Abstände zu Einzelhäusern im Außenbereich und zur Wohnbebauung (600 – 800 m) wurde die Positivfläche im Gegensatz zur Darstellung des Änderungsbereichs 4 der 80. FNP-Änderung schmaler, wobei sie sich nach Süden entlang der östlichen Gemeindegrenze erweitert. Aufgrund des nur noch zu berücksichtigenden 3km-Abstands zwischen raumbedeutsamen Windparks, schränken sich die beiden Änderungsbereiche 1 – Hustedt und 2 – Martfeld, Neue Weide nicht mehr gegenseitig ein. Bei der langen Ausbildung des Änderungsbereichs in Nord-Süd-Richtung muss auch berücksichtigt werden, dass für die östlich des Änderungsbereichs gelegenen Flächen der Gemeinde Hilgermissen ein Antrag für den Bau von Windenergieanlagen gestellt wurde. Insofern ist dieser Bereich optisch bereits belegt und bildet keine neue Sichtblockade. Durch die größeren Abstände zu Wohnbebauung und zu den Einzelhäusern im Außenbereich sind zwei bestehende WEA wahrscheinlich nicht mehr im neuen Änderungsbereich 1. Dies kann aber aufgrund der Ungenauigkeit der Kartengrundlage nicht genau gesagt werden. Die nicht im Änderungsbereich stehenden WEA haben Bestandsschutz. Nach Nutzungsende müssen diese WEA abgebaut werden. Auf diesen Standorten können keine neuen WEA genehmigt werden.

### Änderungsbereich 2 – Martfeld, Neue Weide

In diesem Änderungsbereich hat sich die Potentialfläche nach Norden durch Reduzierung des 5 km-Abstands zum Windpark Hustedt auf 3km vergrößert, im Osten wurde sie aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbebauung und zu Einzelhäusern im Außenbereich verkleinert, im Westen aufgrund des reduzierten Abstands zum Windpark Schwarme erweitert und im Süden vergrößert. Hier wurde in der 80. FNP die mögliche Potentialfläche zurückgenommen, um keine Sichtblockade in West-Ost-Richtung zu haben. Durch den Windpark Hoyerhagen konnte diese Zielsetzung nicht erhalten bleiben.

Die auf Grundlage des B-Plans genehmigten und gebauten WEA (Bestand) stehen trotz der größeren Abstände (600 – 800 m, bisher 500 m) innerhalb des Änderungsbereichs 2. Die Standorte der WEA sind im beigefügten Änderungsbereich 2 eingetragen. Die WEA wurden bereits teilweise repowert.

Aus Sicht der Gemeinde Martfeld sollte die Samtgemeinde bei der weiteren Planung gebeten werden, auf eine Darstellung über das vorhandene „Sondergebiet Windenergieanlagen“ des rechtskräftigen B-Plans 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“ in nördlicher Richtung zu verzichten, um ein Heranrücken an den Ortskern zu vermeiden. Vielmehr sollte eine Erweiterung in südlicher bzw. westlicher Richtung verfolgt werden.

Die genauen Lagen der Änderungsbereiche 1-Hustedt und 2-Martfeld, Neue Weide sind aus der beigefügten Übersichtskarte und der Planzeichnung zu entnehmen.

Alle Planunterlagen der 102. FNP-Änderung können auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bis einschließlich 26.06.2020 eingesehen werden.

Michael Matheja

Bernd Bormann

### **Anlage**

102. FNP Bereich 1 - Hustedt

102. FNP Bereich 2 - Martfeld, Neue Weide

80. FNP Bereich 2 - Martfeld Neue Weide

80. FNP Bereich 4 - Hustedt

B-Plan Nr. 16 -(70-23-) SO WEA Neue Weide